

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Nr. 122

ausgegeben am 25. April 2022

Gesetz

vom 11. März 2022

über die Abänderung des Richterbestellungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. November 2003 über die Bestellung der Richter
(Richterbestellungsgesetz, RBG), LGBl. 2004 Nr. 30, wird wie folgt abge-
ändert:

Art. 5

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 1 und 4

1) Richterstellen sind in jedem Fall öffentlich auszuschreiben. Die
Ausschreibungen erfolgen durch die Regierung.

4) Aufgehoben

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 96/2021 und 1/2022

Art. 10 Abs. 1 und 3

1) Das Gremium hat über die durch öffentliche Ausschreibung ermittelten Kandidaten zu beraten und kann Kandidaten zu Gesprächen einladen.

3) Vor einer Beschlussfassung nach Art. 11 hat das Gremium den Präsidenten des Gerichtes zu hören, bei welchem die Richterstelle zu besetzen ist. Davon ausgenommen sind dringende Fälle und Routinegeschäfte im Sinne von Art. 11 Abs. 2.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2022 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef